



Sangerhausen, 01.02.2022

Informationsvorlage

IV/033/2022

Erarbeiter: FD Finanzen	Erstellt am: 28.01.2022
Einbringer: Oberbürgermeister	Status: öffentlich

Gegenstand:

Bericht der Stadt Sangerhausen über den Stand des Haushaltsvollzugs gemäß § 26 Abs. 1 KomHVO LSA - Stand 31.12.2021

Gesetzliche Grundlagen:

§ 62 Abs. 2 KVG LSA
§ 26 Abs. 1 KomHVO LSA

Verweisungen

Gremium	Beratung am:
Verwaltungsleitungssitzung	09.02.2022
Finanzausschuss	01.03.2022
Stadtrat	10.03.2022

Begründung:

Der Stadtrat bestimmt durch Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit dem Bestandteil des Haushaltsplanes die finanzpolitischen Richtlinien für die Verwaltung. Entsprechend § 62 Abs. 2 des KVG LSA ist der Hauptverwaltungsbeamte verpflichtet die Vertretung über alle wichtigen, die Kommune und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten, zu unterrichten. In Anlehnung daran ist die Vertretung gemäß § 26 Abs. 1 KomHVO LSA mehrmals jährlich, das heißt mindestens zweimal jährlich, über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten.

Der Berichtspflicht – in Form eines ausführlichen schriftlichen Berichtes, wird mit Stand 31.12.2021 für das Haushaltsjahr 2021 hiermit nachgekommen.

Der Bericht enthält grundsätzlich aktuelle Angaben zur tatsächlichen Entwicklung

- der Einzahlungen und Auszahlungen
- der überplanmäßigen/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen
- der Liquidation.

Anlage/n

Berichtswesen 31.12.2021